

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 19. September 2013

Nummer

**34**

## Inhaltsverzeichnis .....

<b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....	821
Öffentliche Zustellungen.....	822
Öffentliche Zustellung.....	823
Einladung Kreistag 26.09.2013.....	823
Haushaltssatzung 2013.....	824
<b>Kempen:</b> Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendicksskandel u. Nebengewässer .....	825
<b>Viersen:</b> Öffentliche Zustellungen.....	827
Flächennutzungsplan „Landwehrstraße/Hoserfeld“ .....	827
Bebauungsplan Nr. 33 „Landwehrstraße/Hoserfeld“ .....	829
<b>Willich:</b> Flächennutzungsplan (Gastronomie Schloßpark) .....	830
Ersatzbestimmung Rat Willich.....	832
Öffentliche Zustellung.....	832
<b>Sonstige:</b> Einwohner am 31.07.2013 .....	833

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

**Firma Santander Consumer Multirent**, Strzegomska 42 c in 53611 Wroclw (Polen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Kia Sportage, DW869SR (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 13.09.2013

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen

gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 272/13 (B)Im Auftrag

Abl. Krs. Vie 2013, S. 821

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

#### Firma UAB Romaso,

Architekt G. 56 101 in 04111 Vilnius (Litauen), wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Volvo 850, GOD546 (LT), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 13.09.2013

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen

gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 252/13 (BU)

Abl. Krs. Vie 2013, S. 822

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

#### Herr Sorin Lacatus,

wohnhafte, Charlottenstraße 66 in 47053 Duisburg, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Pkw, Ford Escort, FIN: WFOFXXGCA-FUU57565, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-

waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 04.09.2013

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde  
Viersen

gez.  
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 251/13 (BU)

Abl. Krs. Vie 2013, S. 822

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Dennis Van Stuivenberg**, letzte bekannte Anschrift: **EJ Enschede NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.09.2013** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.09.2013

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie 2013, S. 822

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.08.2013  
- Aktenzeichen 03191899201/brü  
gegen:**

Frau  
Liesbet Paemen  
Jules Vandembemptlaan 33  
B-3001 HEVERLEE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.09.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 823

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Die 21. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit findet am Donnerstag, dem 26.09.2013, 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen statt**

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

### Öffentliche Sitzung

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;  
1.1 Bildung des Kreiswahlausschusses für die im Jahr 2014 stattfindende Kreistagswahl  
- **Vorlage Nr. 148/2013** -  
1.2 Nachbesetzung im Schulausschuss  
- **Vorlage Nr. 147/2013** -
2. Erste Änderung der Hauptsatzung des Kreises Viersen vom 25.06.2010  
- **Vorlage Nr. 142/2013** -
3. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse  
- **Vorlage Nr. 143/2013** -
4. Bericht der Gleichstellungsbeauftragten für die Jahre 2011 und 2012  
- **Vorlage Nr. 166/2013** -
5. Gemeinsame Beschulung der Fachklassen des dualen Systems „Bäcker“ und „Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk - Bäckerei –“ am Rhein-Maas-Berufskolleg Kempen  
- **Vorlage Nr. 158/2013** -
6. „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAboA) Absichtserklärung und Planungsvereinbarung  
Präsentation/Vorstellung in der Sitzung  
- **Vorlage Nr. 165/2013** -
7. Erstellung eines Familienberichtes für den Kreis Viersen, Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Querschnittsaufgabe auffassen;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.09.2013  
- **Vorlage Nr. /2013** -

8. Integrationspreis des Kreises Viersen  
- Vorlage Nr. 167/2013 -
9. Masterplan Kreis Viersen - "Familie als gleichrangiges Leitziel im Prognos-Gutachten"  
Antrag der CDU-Fraktion des Kreistages vom 17.07.2013  
- Vorlage Nr. 153/2013 -
10. Bericht über die demographische Entwicklung im Kreis Viersen;  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 10.09.2013  
- Vorlage Nr. /2013 -
11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nicht öffentliche Sitzung

13. Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 17.09.2013

O t t m a n n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 823

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S 474) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), hat der Kreistag mit Beschluss vom 20.06.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
□ Gesamtbetrag der Erträge auf	265.400.435 EUR
□ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.196.527 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>	
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.982.152 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	257.023.999 EUR
□ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.757.750 EUR
□ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.820.430 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.135.488 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 212.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.796.092 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

- (1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 40,7 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehr-

belastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

Brüggen	auf 1,55020 v.H.
Grefrath	auf 2,01210 v.H.
Kempen	auf 1,44270 v.H.
Nettetal	auf 1,48330 v.H.
Niederkrüchten	auf 2,45550 v.H.
Schwalmtal	auf 1,86680 v.H.
Tönisvorst	auf 1,40450 v.H.
Viersen	auf 0,15640 v.H.
Willich	auf 1,83650 v.H.

der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich auf 20,88 v.H. der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

#### § 7

(entfällt)

#### § 8

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

#### § 9

- (1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.
- (2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO i.V.m. § 53 der Kreisordnung der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 21.06.2013 angezeigt worden. Die nach § 56 Abs. 2, 4 und 5 erforderlichen Genehmigungen zu § 6 der Haushaltssatzung wurden mit Verfügung vom 06.09.2013 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.09.2013 bis 31.12.2015 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreisviersen.de](http://www.kreisviersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 09.09.2013

gez. Ottmann  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 824

## Bekanntmachung der Stadt Kempen



Bezirksregierung Düsseldorf

**54.03.02 – Fossa Eugenia/Niepkanal Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Kurzbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Fossa Eugenia/Niepkanal, Anrathskanal/Planckendicksskendel und Nebengewässer**

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal von km 0,0 bis km 21,5 und des Anrathskanal/Plankendickskendel von km 0,0 bis km 14,0 und Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich in folgenden Kommunen:

Gemeinde Rheurdt  
Stadt Kamp-Lintfort  
Stadt Rheinberg  
Stadt Neukirchen-Vluyn  
Stadt Moers  
Stadt Kempen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet Fossa Eugeniana/Niepkanal, Anrathskanal/Plankendickskendel und Nebengewässer kann den Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 26.09.2013 bis einschließlich zum 28.10.2013  
während der Dienststunden bei der  
Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,  
Zentrale Dienste, 2. OG, Zimmer 205,

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 12.09.2013 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html>

**Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.**

**Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Fossa Eugeniana/Niepkanal) zu erheben.**

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 29.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 825

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

### **Ordnungsverfügung vom 03.09.2013, Aktenzeichen 30/II/frö**

gegen Herrn Michael Rommerskirchen, zuletzt wohnhaft Venloer Str. 7, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 11, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 03.09.2013

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
-Ordnung und Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Fröhlich-Becker

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 827

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid 087402037 vom 04.09.2013, Aktenzeichen 30/II/frö/087402037**

gegen Herrn Michael Rommerskirchen, zuletzt wohnhaft Venloer Str. 7, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 11, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, den 04.09.2013

Stadt Viersen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
-Ordnung und Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Fröhlich-Becker

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 827

## Bekanntmachung der Stadt Viersen

75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landwehrstraße/Hoserfeld“ in Viersen  
- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

- die Aufstellung der 75. Flächennutzungsplanänderung „Landwehrstraße/Hoserfeld“ gemäß § 2 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans „Landwehrstraße/Hoserfeld“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Viersen in der Ortslage Hoser. Es wird im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten durch die Grundstücke der Straße Im Hoserfeld und der Landwehrstraße, im Süden durch die Landwehrstraße selbst und im Westen durch den vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 49) begrenzt. Es beinhaltet die Flurstücke 50 und 222 der Gemarkung Viersen der Stadt Viersen.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes ist aus dem als Anlage zu dieser Vorlage beige-fügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)."

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 05.09.2013 gefasste Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landwehrstraße/Hoserfeld“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 75. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Landwehrstraße/Hoserfeld“ besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

Im Fachbereich 60, Team Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag vormittags  
von 08.00 bis 13.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag nachmittags  
von 14.00 bis 17.00 Uhr.

**Als Auftakt findet am Donnerstag, den 26.09.2013 um 19:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt im Pfarrsaal der Kirche St. Peter, Viersen-Bockert, Pastor-Lennartz-Platz 2, 41747 Viersen.**

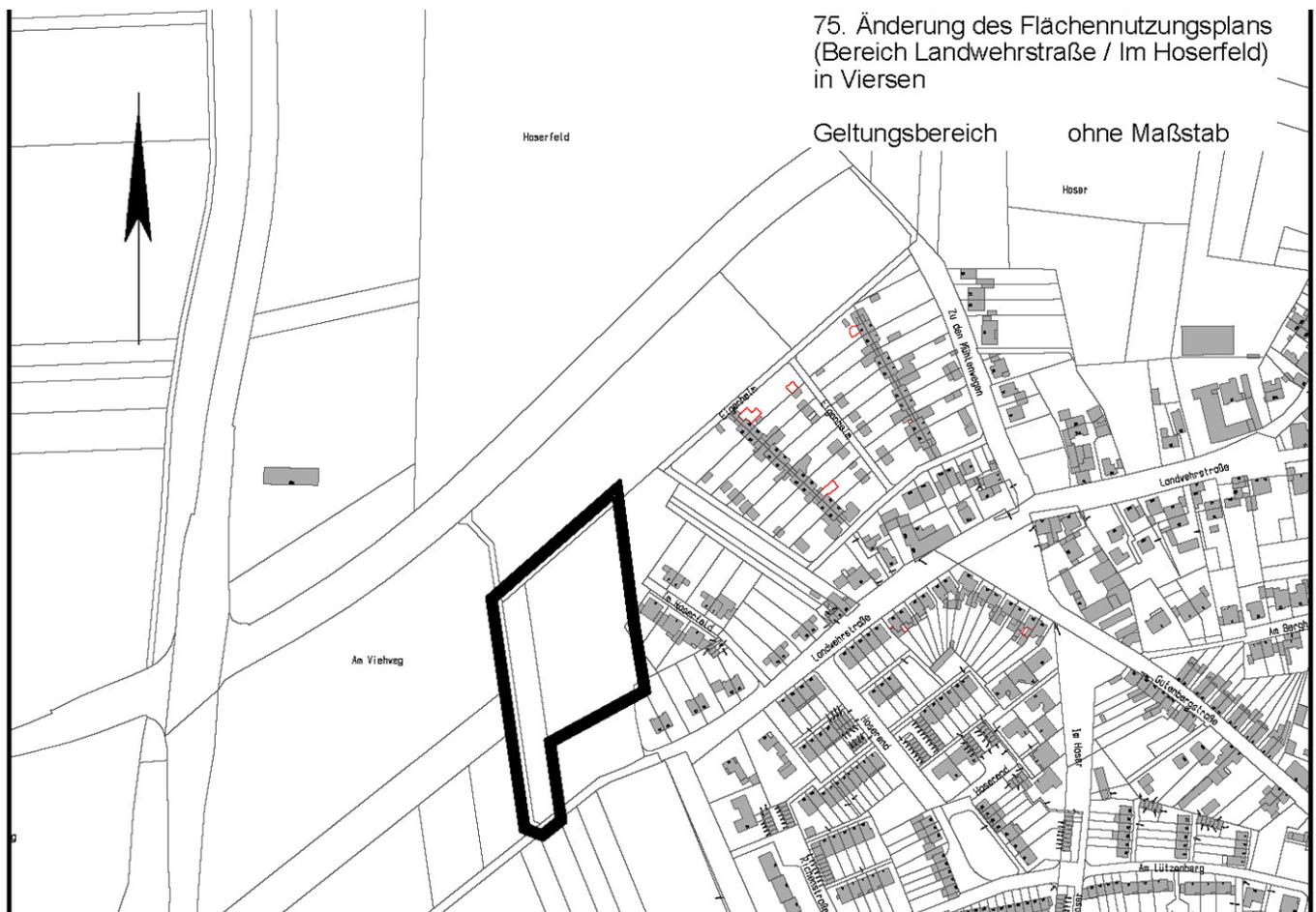
Das Verfahren zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Landwehrstraße/Hoserfeld“ wird als Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Landwehrstraße/Hoserfeld“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Stadt Viersen beabsichtigt, die städtischen Grundstücke insbesondere zur Schaffung neuen Wohnraums in Form von überwiegend freistehenden Einfamilienhäusern für junge Familien als Ortsrandarrondierung zu entwickeln.

Viersen, den 12.09.2013

gez.  
Thönnessen  
Der Bürgermeister

**vom 26.09.2013 bis einschließlich 11.10.2013**



## Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 33 „Landwehrstraße/Hoserfeld“  
in Viersen

- Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB  
und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der  
Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 05.09.2013  
folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -pla-  
nung beschließt

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.  
33 „Landwehrstraße/Hoserfeld“ gemäß §  
2 BauGB
- die frühzeitige Beteiligung der Öffent-  
lichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aufstel-  
lungsverfahren zum Bebauungsplan Nr.  
33 „Landwehrstraße/Hoserfeld“ durch  
Aushang der Planunterlagen für zwei  
Wochen in zeitlicher Verbindung mit ei-  
ner Bürgerversammlung nach vorheriger  
ortsüblicher Bekanntmachung.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungs-  
rand des Stadtteils Viersen in der Ortslage Hoser.  
Es wird im Norden durch landwirtschaftlich ge-  
nutzte Flächen, im Osten durch die Grundstücke  
der Straße Im Hoserfeld und der Landwehrstraße,  
im Süden durch die Landwehrstraße selbst und im  
Westen durch den vorhandenen Wirtschaftsweg  
(Flurstück 49) begrenzt. Es beinhaltet die Flur-  
stücke 50 und 222 der Gemarkung Viersen der  
Stadt Viersen.

Der genaue Verlauf der Grenze des Plangebietes  
ist aus dem als Anlage zu dieser Vorlage beige-  
fügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und  
41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-  
Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.  
NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) in Ver-  
bindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches  
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geän-  
dert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S.  
1548).“

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -pla-  
nung der Stadt Viersen am 05.09.2013 gefasste

Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 BauGB  
und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ge-  
mäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 33  
„Landwehrstraße/Hoserfeld“ wird hiermit öffentlich  
bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öf-  
fentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke  
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Landwehrstraße/Ho-  
serfeld“ besteht die Möglichkeit zur Äußerung und  
Erörterung in der Zeit

**vom 26.09.2013 bis einschließlich 11.10.2013**

im Fachbereich 60, Team Bauleitplanung, Bahnhof-  
straße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, wäh-  
rend der folgenden Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags von 08.00 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

**Als Auftakt findet am Donnerstag, den 26.09.2013  
um 19:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstal-  
tung statt im Pfarrsaal der Kirche St. Peter, Vier-  
sen-Bockert, Pastor-Lennartz-Platz 2, 41747 Vier-  
sen.**

Die Stadt Viersen beabsichtigt, die städtischen  
Grundstücke insbesondere zur Schaffung neuen  
Wohnraums in Form von überwiegend freistehen-  
den Einfamilienhäusern für junge Familien als Orts-  
randarrondierung zu entwickeln.

Viersen, den 12.09.2013

gez.  
Thönnessen  
Der Bürgermeister



mittwochs

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 26.09.2013 bis 15.10.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 15.10.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 12.09.2013

In Vertretung  
Gez. Martina Stall  
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 830

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 04.09.2013 hat Herr Heinz Amfaldern, Friedrich-Ebert-Str. 28, 47877 Willich, zur Niederschrift erklärt, dass er **mit Ablauf des 17.09.2013** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herrn Heinz Amfaldern richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichneten Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Amfaldern war ein direkter Ersatzvertreter vorgesehen.

Aus diesem Grund rückt

**Frau Nanette Amfaldern, Nell-Breuning-Str. 18,  
47877 Willich**

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem.

§ 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 05.09.2013

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
- Als Wahlleiter -  
Gez.  
Kerbusch  
Erster Beigeordneter  
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 832

## Bekanntmachung der Stadt Willich

### Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Messbescheid und der Gewerbesteuer-Bescheid 2008 vom 12.08.2013 für Silke Emmrich, zuletzt wohnhaft Blumenstraße 60, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 06.09.2013

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Steinig

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 832

## Einwohner am 31. Juli 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2012)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.812	7.780	8.032
Gemeinde Grefrath	15.365	7.542	7.823
Stadt Kempen	35.477	17.203	18.274
Stadt Nettetal	41.910	20.541	21.369
Gemeinde Niederkrüchten	15.367	7.603	7.764
Gemeinde Schwalmtal	18.751	9.137	9.614
Stadt Tönisvorst	29.357	14.225	15.132
Stadt Viersen	75.301	36.403	38.898
Stadt Willich	51.699	25.409	26.290
Kreis Viersen	299.039	145.843	153.196

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 833

---





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---